

STATUTEN DES VEREINS BESUCHERZENTRUM NIEDERWALD

Artikel 1 – Firma und Sitz

Unter dem Namen „Besucherzentrum Niederwald“ besteht mit Sitz in der Gemeinde Goms ein Verein gemäss den Bestimmungen der Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Das Zustelldomizil des Vereins befindet sich bei der Obergoms Tourismus AG, Furkastrasse 53 in 3985 Münster.

Artikel 2 – Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Überführung des alten Bahnhofsgebäudes der Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG in Niederwald in ein Besucherzentrum, welches unter anderem Cäsar Ritz gewidmet ist und die Region Obergoms und den Landschaftspark Binntal repräsentieren soll.

Zur Erreichung dieses Zweckes beabsichtigt der Verein den Erwerb oder die Übernahme zur Nutzung des Stationsgebäudes von der Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG, dessen Umbau und Nutzung gemäss Konzeption der Obergoms Tourismus AG vom 13. Januar 2017 und dem aktualisierten Kostenvoranschlag vom 28. September 2017 und den anschliessenden Betrieb des Besucherzentrums.

Der Verein ist konfessionslos und politisch neutral.

Zur Verfolgung seines Zweckes arbeitet der Verein eng mit der Munizipalgemeinde Goms, der Obergoms Tourismus AG und dem Verein Landschaftspark Binntal zusammen.

Artikel 3 – Mitgliedschaft

Die Munizipalgemeinde Goms, die Obergoms Tourismus AG und der Verein Landschaftspark Binntal sind die Gründermitglieder des Vereins.

Ausserdem können natürliche und juristische Personen sowie öffentliche Körperschaften die Mitgliedschaft erwerben.

Mitglieder können Personen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen und zu fördern.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt, insbesondere wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Artikel 4 – Finanzielle Bestimmungen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich aus den Mitgliederbeiträgen, Spenden, Schenkungen, Legaten, Beiträgen und Subventionen öffentlicher Institutionen, Erträgen aus den Aktivitäten und dergleichen zusammen.

Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 100.00 (Franken einhundert) jährlich. Die Vereinsversammlung kann diesen Ansatz herabsetzen und/oder unterschiedliche Ansätze für natürliche, juristische Personen sowie juristische Personen des öffentlichen Rechtes festlegen.

Die Gründermitglieder, Munizipalgemeinde Goms, Obergoms Tourismus AG und Verein Landschaftspark Binntal bringen je einen A-fonds-perdu-Beitrag von Fr. 2'000.00 (Franken zweitausend) in den Verein ein. Sollten weitere Einlagen in das Vereinsvermögen notwendig sein, sind solche von den Gründermitgliedern grundsätzlich zu gleichen Teilen einzubringen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Artikel 5 – Organe

Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand, die Geschäftsstelle und die Revisionsstelle.

Artikel 6 – Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ.

Sie wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Jahres. Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der/die Präsident/in und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Jede gemäss Statuten einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Artikel 7 – Stimmrecht und Beschlussfassung

Grundsätzlich (unter Vorbehalt des zweiten Absatzes) hat jedes Mitglied in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den/die laut Handelsregister oder Gesetzgebung ausgewiesenen Vertreter aus. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird. Für den Fall der Stimmgleichheit hat der/die Vereinspräsident/in den Stichentscheid.

Zum Zustandekommen der Vereinsbeschlüsse bedarf es zusätzlich immer der Zustimmung der Mehrheit der Gründermitglieder des Vereins.

Artikel 8 – Befugnisse der Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Budgets sowie Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle.
- Wahl des Vereinsvorstandes, Wahl des/r Präsidenten/in, Wahl der Kontrollstelle
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Kontrollstelle
- Abänderung der Vereinsstatuten
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Liquidation des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über Gegenstände, die der Versammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind
- Allfällige Festlegung der Mitgliederbeiträge innerhalb des von den Statuten vorgegebenen Rahmens

Artikel 9 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich dem/r Präsident/in, dem/r Vizepräsidenten/in, dem/r Kassier/in, dem/r Sekretär/in und einem/r Beisitzer/in.

Zwei Vorstandsmitglieder werden durch die Vereinsversammlung gewählt. Die Gründermitglieder Munizipalgemeinde Goms, Obergoms Tourismus AG und Verein Landschaftspark Binntal haben je Anrecht auf eine/n Vertreter/in im Vorstand, die sie jeweils anlässlich der Vereinsversammlung, an welcher Wahlen traktandiert sind, bezeichnen.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Die Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt beziehungsweise bezeichnet.

Der Vorstand tritt sooft zusammen, wie es die Geschäftsführung erfordert.

Er kann Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.

Artikel 10 – Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über Führung des Vereins, Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung, Einberufung Vereinsversammlung, Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, Planung und Durchführung Vereinstätigkeiten, Ausarbeitung von Reglementen, Beschluss über Anhebung von Prozessen, Wahl der Mitglieder von Kommissionen, Festsetzung von Tarifen.

Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Dritten. Der Präsident oder Vizepräsident des Vorstandes ist mit einem weiteren Mitglied kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt, wobei immer jeweils ein Vertreter der Gründermitglieder mitunterzeichnen muss.

Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und Sekretären zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse und wählt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Präsident stimmt mit und hat im Falle der Stimmgleichheit den Stichentscheid. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Korrespondenzwege oder durch elektronische Stimmabgabe fassen, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss gilt in diesem Falle als angenommen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem zustimmen.

Artikel 11 – Geschäftsstelle

Mit der Federführung und Geschäftsführung ist die Obergoms Tourismus AG beauftragt, ebenso mit der Buchhaltung und allen kaufmännischen Arbeiten. Diese Tätigkeiten erbringt die Obergoms Tourismus AG unentgeltlich. Sie gelten als Beitrag der Obergoms Tourismus AG an den Verein. Die Obergoms Tourismus AG leitet die Geschäfte der Gesellschaft und ist in diesem Rahmen ermächtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Zweck der Gesellschaft gewöhnlich mit sich bringt.

Artikel 12 – Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird für die Dauer von vier Jahren von der Vereinsversammlung gewählt. Sie prüft nach Ablauf des Rechnungsjahres Bilanz und Jahresrechnung und erstellt zu Handen der Vereinsversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht und Antrag.

Artikel 13 – Vereinsjahr, Rechnungsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 14 – Schlussbestimmungen

Statutenänderungen sowie Beschlüsse über Fusion und Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der an der Vereinsversammlung anwesenden Vereinsmitglieder sowie von mindestens 2 der 3 Gründermitglieder.


Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das dann zumal vorhandene Vermögen zu gleichen Teilen an die Gründermitglieder, welche das Vereinsvermögen auch einer anderen Organisation, welche einen ähnlichen Zweck verfolgt, überlassen können.

Die Gründermitglieder:

Für die **Munizipalgemeinde Goms** am 28.12.2017

Der Präsident Gerhard Kiechler

Die Schreiberin Brigitte Laube







Für die **Obergoms Tourismus AG** am _____

Der Geschäftsführer Roberto Imoberdorf

Der Verwaltungsratspräsident Beat Husstein




Obergoms Tourismus AG
Furkastrasse 53
CH-3985 Münster
www.obergoms.ch



Für den Verein **Landschaftspark Binntal** am 12.8.2018

Die Präsidentin Viola Amherd

Die Geschäftsführerin Dominique Weissen
Abgottspon



**LANDSCHAFTSPARK
BINNTAL**
Postfach 20
3796 Binn
Tel. 027 971 50 50
info@landschaftspark-binntal.ch

